

Der große Sprung? – Über das Vierte Bürokratieabbaugesetz

Im Bundesgesetzblatt vom 29.10.2024 ist ein Gesetz abgedruckt, das den unter der deutschen Bürokratie leidenden Bevölkerungskreisen – vor allem Wirtschaftsunternehmen – Hoffnung machen soll: das „Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung.“ Die drei Vorgängergesetze reichten offensichtlich nicht, um das angestrebte (vage) Ziel des Bürokratieabbaus zu erreichen. Die Frage ist, ob mit dem Vierten Bürokratieabbaugesetz ein besserer Treffer erzielt wird. Das Gesetz besteht aus einem Sammelsurium von 74 Artikeln, in denen ganz unterschiedliche Dinge geregelt sind; sie reichen vom Handelsgesetzbuch über das Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz bis zur „Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften im Handwerk“ – immerhin wird letztere aufgehoben. Einer gängigen, aber schlechten Regelungstechnik folgend legt schlussendlich Artikel 74 penibel die unterschiedlichsten Zeitpunkte des Wirksamwerdens für die neuen Vorschriften (oder auch nur von Teilen davon) fest, etwa so: „Artikel 57 Nummer 1 bis 13, 15 und 16 Buchstabe a und Artikel 58 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.“

Wer jetzt zumindest inhaltlich den großen Wurf erwartet, könnte enttäuscht werden. Vielfach erschöpfte sich der Bürokratieabbau darin, dass das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt wird (z. B. in den §§ 32 und 33 BGB und in § 1a Jugendarbeitsschutzgesetz). Des Weiteren werden verschiedene Aufbewahrungsfristen verkürzt. Unternehmer müssen z. B. ihre Rechnungen nicht mehr zehn Jahre aufbewahren, sondern acht (§ 14b Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz). Im Zeitalter der elektronischen Datenspeicherung dürfte sich der hiervon erhoffte Entlastungseffekt in Grenzen halten.

Einige weitere Änderungen fallen kaum oder gar nicht ins Gewicht, z. B. die Ersetzung des Wortes „Konsensemente“ durch das Wort „Konsensemente“ in § 363 Abs. 2 HGB. Freunde der perfekten Rechtschreibung wird es immerhin erfreuen.

Der überfällige Rückschnitt des Regelungsdickichts ist mit diesem Gesetz nicht gekommen. Die Überregulierung vieler Lebensbereiche wird nicht „abgebaut“, sondern überwiegend nur in kleinteiligen Dosen korrigiert.

Die Beschäftigten in der Wirtschaft und in den Behörden, die sich mit überdrehten und schwer verständlichen Gesetzen und §§-Monstern auseinandersetzen müssen, können aber fast sicher sein, dass es in absehbarer Zeit ein Fünftes und ein Sechstes Bürokratieabbaugesetz geben wird. Mit Kritik an der „Bürokratie“ beziehungsweise Vorschlägen zum Bürokratieabbau kann politisch in der Öffentlichkeit und in den sog. Leitmedien gepunktet werden. Das Thema schlägt sich natürlich auch in den (Wahl-)Programmen nieder. Es gehört darüber hinaus zum guten Ton in Fernsehdiskussionen, über weltfremde Vorschriften und überforderte Behörden zu klagen. Andererseits loben sich manche Minister wegen der vielen von ihnen erlassenen Verordnungen und vorgelegten Gesetzentwürfe und zeigen sich enttäuscht, wenn die Bevölkerung diesen Fleiß nicht würdigt.

Es überrascht kaum, dass aus einem (geplanten) großen Sprung im Ergebnis doch nur ein Trippelschrittchen geworden ist.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld